

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 25 | ausgegeben am 8. Dezember 2025

Neubekanntmachung der Hausordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 2. Dezember 2025

Hausordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 2. Dezember 2025

beschlossen durch den Senat am 25. November 2025

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe, für alle Gebäude und alle angemieteten Flächen, soweit sie örtlichen Hausordnungen nicht widersprechen. Die Hausordnung dient der Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebes sowie der Sicherheit an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe. Die Hausordnung ist für alle Mitglieder, Angehörigen und Besucherinnen und Besucher der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe verbindlich. Nutzende von Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe und alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe aufhalten, erkennen mit dem Betreten des Hochschulgeländes diese Hausordnung als verbindlich an.

§ 2 Hausrecht

- (1) Inhaberin oder Inhaber des Hausrechts ist die Rektorin oder der Rektor.
- (2) Das Hausrecht wird von der Rektorin oder dem Rektor, der Kanzlerin oder dem Kanzler in ständiger Vertretung der Rektorin oder des Rektors sowie den nachbenannten Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.
- (3) Hausrechtsbeauftragte sind neben dem Schließdienst folgende Hochschulmitglieder:
 1. im Fall der Abwesenheit der Rektorin oder des Rektors und der Kanzlerin oder des Kanzlers deren jeweilige Vertretungen,
 2. Lehrende und Forschende in den von ihnen benutzten Unterrichtsräumen,
 3. Leitungen der zentralen Einrichtungen für den Bereich der jeweiligen Einrichtung sowie diensthabende Mitarbeitende bei Abwesenheit der Leitung,
 4. Leitung und die stellvertretende Leitung der Abteilung Gebäudemanagement sowie die Mitarbeitenden der Hausmeisterdienste und des Gebäudemanagements,
 5. Dekaninnen oder Dekane für diejenigen Räume ihrer Fakultät, die ihnen jeweils zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 6. Institutsleitende für diejenigen Räume ihres Instituts, die ihnen jeweils zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 7. Sitzungsleitende während der Sitzung von Kollegialorganen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe und ihrer Gremien,
 8. weitere durch die Rektorin oder den Rektor ermächtigte Personen.
- (4) Die von der Rektorin oder dem Rektor und der Kanzlerin oder dem Kanzler und deren oder dessen Vertretungen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe werden durch das Rektorat festgesetzt und in der für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht. Abweichende Regelungen in einzelnen Gebäuden sind möglich und werden gesondert festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt gemacht. Außerhalb dieser Zeit sind die Gebäude verschlossen zu halten.
- (2) Dienstliche Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten (mit Ausnahme von Lehrveranstaltungen) bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Abteilung Gebäudemanagement. Nichtdienstliche Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers oder ihrer bzw. seiner Beauftragten.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Aufhalten in den Gebäuden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe nur Hochschulmitgliedern aus berechtigtem Grund gestattet. Allen weiteren Personen ist das Betreten der Gebäude und des Geländes außerhalb der Öffnungszeiten untersagt mit Ausnahme der seitens der Abteilung Gebäudemanagement genehmigten Fremdfirmen. Die Bestimmungen der Bibliotheksordnung bleiben unberührt.

§ 4 Genehmigungspflichtige Handlungen

- (1) Der vorherigen Genehmigung bedarf:
 1. das Anbringen von Plakaten und Aushängen durch nicht der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe angehörige Personen (mit Ausnahmen von privaten Kleinanzeigen in den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen),
 2. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Verkaufens und Verteilens von Waren und Ähnlichem und des Sammelns von Bestellungen,
 3. die Durchführung von Befragungen (außer im Rahmen offizieller Forschungsprojekte der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe),
 4. Geldsammlungen für wohltätige Zwecke,
 5. Auftritte, Veranstaltungen, Darbietungen jeglicher Art, Demonstrationen,
 6. Foto-, Ton- Film- und Fernsehaufnahmen insbesondere für gewerbliche Zwecke,
 7. die Nutzung des Geländes sowie aller Räumlichkeiten für hochschulfremde Zwecke,
- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist bei der Abteilung Gebäudemanagement zu beantragen.
- (3) Versammlungen, Vorträge und Ausstellungen, die nicht den Aufgaben und Zielen der Pädagogischen Hochschulen entsprechen, unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Rektorat.

§ 5 Unzulässige Handlungen

- (1) Betteln und Hausieren sind untersagt.
- (2) Das Verteilen, Anbringen sowie Auslegen von Material, welches parteipolitische oder kommerzielle Werbung darstellt oder sittenwidrige, strafbare oder verfassungsfeindliche

Inhalte beinhaltet, ist im Geltungsbereich dieser Hausordnung untersagt.

- (3) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung unzulässig sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören. Diese sind insbesondere:
1. das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrzufahrten,
 2. jegliche Beeinträchtigung von Rettungshilfsmitteln, insbesondere durch Versperren oder Verdecken,
 3. das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen, insbesondere Messern, sowie das Führen oder Verwenden von Feuerwerkskörpern,
 4. der übermäßige Alkoholgenuss und das Rauchen von Cannabis-Produkten i.S.d. § 1 Konsumcannabisgesetzes (KCanG),
 5. das Rauchen in den Hochschulgebäuden und den Sportanlagen,
 6. die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Zweirädern und anderen Fahrzeugen in Hochschulgebäuden, ausgenommen sind Krankenfahrräder und Hilfsmittel für mobilitäts- bzw. körperlich eingeschränkte Menschen,
 7. das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen,
 8. das Anbringen und Aushängen von Mitteilungen durch Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen
 9. das Anbringen von Plakaten und Anschlägen an Glastüren, Außen- oder Innenwänden,
 10. das Entsorgen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse,
 11. das Entsorgen von (privatem) Hausmüll,
 12. Lärmbelästigung (dies gilt auch für das Umfeld des Gebäudes K),
 13. das häusliche Niederlassen,
 14. das Übernachten in Hochschulgebäuden und in angemieteten Gebäudeflächen oder auf Außenflächen,
 15. das Durchsuchen von Abfallbehältern,
 16. das Blockieren von Lüftungsschächten,
 17. das Verteilen von hochschulfremden Druckerzeugnissen und Werbungen,
 18. parteipolitische Betätigungen.
- (4) Das Betreten der Grünflächen ist untersagt, mit Ausnahme der Grünfläche zwischen den Ostflügeln des Gebäudes 2, Bismarckstraße 10a.

§ 6 Ahndung von Verstößen

- (1) Die Hausrechtsbeauftragten haben die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens und die zur Sicherung eines ungestörten Lehr- und Forschungsbetriebs erforderlichen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ergreifen. Die Kosten bzw. der Aufwand zur Behebung von Beschädigungen und Verunreinigungen werden dem Verursacher in

Rechnung gestellt. Verstöße gegen die Hausordnung werden geahndet.

- (2) Bei Verstößen gegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 5 Absatz 3 Nummer 1, 2, 7-11 und 16 erfolgt die Entfernung auf Kosten des Verursachers. Verursacher ist immer auch die beworbene Einrichtung oder der Anbieter der beworbenen Dienstleistung oder Veranstaltung.
- (3) Bei unberechtigtem Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten in den Hochschulgebäuden oder auf dem Hochschulgelände haben die Hausrechtsbeauftragten, insbesondere die diensthabenden Mitarbeitenden der Hausmeisterdienste, das Recht, vorläufige Anordnungen zu treffen. Sie dürfen diese Personen des Gebäudes bzw. des Geländes verweisen und ggfs. ein Hausverbot bis zum Ende des folgenden Tages auszusprechen. Der Vorfall ist schriftlich festzuhalten und über die Leitung der Abteilung Gebäudemanagement dem Rektorat zu melden.
- (4) Gleiches gilt für Personen, die während der Öffnungszeiten durch unzulässige Handlungen gegen die Sicherheit und Ordnung und damit gegen die Hausordnung verstößen.
- (5) Das Recht, ein über einen Tag hinausgehendes Hausverbot auszusprechen und das Recht, einen Strafantrag wegen Hausfriedensbruches zu stellen, bleibt der Rektorin oder dem Rektor, der Kanzlerin oder dem Kanzler bzw. ihren Vertretungen vorbehalten.

§ 7 Fahrräder

- (1) Das Mitführen und Abstellen von Fahrrädern in den Gebäuden ist verboten, mit Ausnahme in dem für das Abstellen von Fahrrädern der Beschäftigten vorgesehenen Fahrradabstellraum.
- (2) Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Stellflächen abzustellen. Sie sind so abzustellen, dass von ihnen keine Behinderung, Gefährdung oder Sachbeschädigung ausgehen. Das Abstellen auf und vor Lichtschächten sowie in oder vor den Eingängen ist nicht gestattet. Unter allen Umständen sind Fluchtwege, Rettungswege und Feuerwehrzufahrten freizuhalten. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sind einzuhalten.
- (3) Die Nutzung der Stellflächen ist ausschließlich den Hochschulangehörigen und den Gästen (für die Dauer ihres Besuches) der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vorbehalten.
- (4) Unzulässig abgestellte Fahrräder oder Fahrräder, die starke Beschädigungen aufweisen, können kostenpflichtig entfernt und verwahrt werden. Beschädigungen an den Fahrrädern oder Sicherheitseinrichtungen, die durch das Entfernen verursacht wurden, sind nicht widerrechtlich und begründen deshalb keine Schadensersatzpflicht. Entfernte Fahrräder werden für die Dauer von vier Wochen von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe aufbewahrt und an diejenigen oder denjenigen herausgegeben, die oder der glaubhaft macht, Eigentümerin oder Eigentümer oder rechtmäßige Besitzerin oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf des oben angeführten Zeitraums können sichergestellte Fahrräder entsorgt oder zugunsten des Landes Baden-Württemberg verwertet werden.

§ 8 Kraftfahrzeuge

- (1) Das Befahren des Hochschulgeländes mit Kraftfahrzeugen ist nur zum Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie mit zuvor erteilter schriftlicher Genehmigung gestattet. Hierbei ist als Höchstgeschwindigkeit Schritttempo einzuhalten. Die Genehmigung ist bei der Abteilung Gebäudemanagement zu beantragen.
- (2) Auf den Verkehrsflächen des gesamten Hochschulgeländes gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe kann Verstöße gegen die StVO oder StVZO zur Anzeige bringen.
- (3) Auf dem gesamten Hochschulgelände gilt absolutes Halte- und Parkverbot mit Ausnahme der gekennzeichneten Parkplätze. Diese können nur von Berechtigten der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe genutzt werden. Behindertenparkplätze dürfen nur mit gesonderter Berechtigung genutzt werden. Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Firmenfahrzeuge sind bei einem diensthabenden Hausmeister für das Be- und Entladen sowie für das Parken in den dafür vorgesehenen und zugewiesenen Stellflächen anzumelden.
- (5) Ordnungswidrig oder unter Verstoß gegen diese Hausordnung abgestellte oder geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe und ihrer Beschäftigten für Schäden jeglicher Art ist, soweit rechtlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Haftungsbeschränkung wird mit dem Betreten des Hochschulgeländes verbindlich anerkannt.

§ 10 Sicherheit und Ordnung

- (1) Alle Nutzenden des Geländes und der Gebäude der Pädagogischen Hochschule sowie der angemieteten Gebäudeflächen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht belästigt und der Hochschulbetrieb nicht gestört wird.
- (2) Die allgemeinen Vorschriften des Brand-, Unfall und Ordnungsrechts sind einzuhalten.
- (3) Mängel, das Fehlen von Schutzvorrichtungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind einen Unfall herbeizuführen, sind zu beseitigen und/oder der Abteilung Gebäudemanagement zu melden.
- (4) Alle Mitglieder, Angehörige und Besucherinnen und Besucher der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
- (5) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Rektorin oder den Rektor oder die Kanzlerin oder den Kanzler.

- (6) Für den Verschluss der Instituts- und Seminarräume sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Benutzenden verantwortlich.
- (7) Auf eine energieeffiziente und sachdienliche Nutzung der Räume ist zu achten. Dies betrifft insbesondere das Ausschalten der Beleuchtung, das Schließen der Fenster und Türen, das Trennen elektrischer Geräte, wie z. B. Wasserkocher und Kaffeemaschinen vom Stromnetz und sachgemäßes Lüftungsverhalten nach Beendigung der Lehrveranstaltungen bzw. nach Dienstende. Fenster sind nach heftigem Regen, Schneefall und Sturm geschlossen zu halten. Büroräume sind nach Dienstende abzuschließen.
- (8) Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe ist gesetzlich verpflichtet, ortsveränderliche elektrische Geräte regelmäßig auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen. Elektrogeräte in Privatbesitz (z. B. Wasserkocher, Radios, Heizgeräte etc.) dürfen nur dauerhaft betrieben werden, wenn sie von der Abteilung Gebäudemanagement auf ihre elektrische Sicherheit hin geprüft wurden. Die Vorgaben in den entsprechenden Rundschreiben sind zu beachten. Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe ist berechtigt, für die Nutzung privater Elektrogeräte mit einem erhöhten Stromverbrauch (z. B. Kühlschränken, Klimageräten, etc.) eine Stromkostenpauschale zu erheben.
- (9) Schlüssel und Transponder werden zentral vergeben und dürfen nach Wegfall des Vergabegrundes nicht weitergereicht werden, sondern müssen der Schlüsselausgabe zurückgegeben werden. Verluste sind unverzüglich zu melden.
- (10) Zum Schutz der Hochschulangehörigen sowie der Sachwerte der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe werden besonders gefährdete Bereiche und Räume außerhalb der Rahmenarbeitszeiten videoüberwacht. Die videoüberwachten Bereiche auf dem Gelände sind gekennzeichnet. Die gesetzlichen Regelungen zur Datenspeicherung werden von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe beachtet.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Tiere sind in Gebäuden und auf dem Gelände der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe sowie in angemieteten Gebäudeflächen nur gestattet, wenn es sich um anerkannte Hilfstiere (z. B. Blindenhunde) handelt oder die Notwendigkeit für den Lehr- oder Forschungsbetrieb gegeben ist. Auf dem gesamten Gelände dürfen Tiere nicht freilaufen gelassen werden. Verunreinigungen durch Tiere sind umgehend durch den Besitzer zu beseitigen.
- (2) Sind im Rahmen von Forschung und Lehre einzelne der oben genannten Handlungen notwendig, müssen von den zuständigen Mitarbeitenden entsprechende Sicherheits- und/oder Ordnungsmaßnahmen vorgesehen sowie die Genehmigung durch das Rektorat eingeholt werden.
- (3) Ergänzende Regelungen und Benutzungsordnungen für einzelne Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Institute sowie den Parkplatz der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe sind zu beachten. Im Falle von widersprüchlichen Regelungen ist diese Hausordnung ausschlaggebend.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 10. April 2019 außer Kraft.

Karlsruhe, den 2. Dezember 2025

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor